

Miet- und Vertragsbedingungen

1. Pflichten des Vermieters

- 1.1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges
Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum vertragsgemäßen Gebrauch.
- 1.2. Versicherung
Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung € 1.000.000,- pauschal, Insassenunfallversicherung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen besondere Gebühr mit folgenden Deckungssummen: Pauschalsystem: Todesfall € 15.000,00,- / Dauerfolgen € 30.000,-. Bei zwei oder mehr Insassen im Mietfahrzeug erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 % bei anteiligem Anspruch. Vollkaskoversicherung: Besteht nicht. Die Haftungsfreistellung ist keine Kaskoversicherung.
- 1.3. Wartung
Die Wartung des Fahrzeuges außer der Wagenwäsche wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Während der Mietzeit übernimmt der Mieter die Wartung des Fahrzeuges. Die für notwendige Wartung anfallenden Kosten werden vom Vermieter übernommen, wenn die prüfungsfähigen Originalbelege spätestens bei Fahrzeugrückgabe vorgelegt werden und die Wartungsarbeiten in einer Vertragswerkstatt ausgeführt wurden. Entsteht während der Mietzeit durch vom Mieter zu vertretende unterlassene Wartung ein Schaden, so hat der Mieter dafür aufzukommen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Haftungsbe freiung gilt nicht für solche Schäden.
- 1.4. Verschleißreparaturen
Während der Mietzeit erforderliche Verschleißreparaturen werden vom Vermieter auf dessen Kosten ausgeführt. Ist eine zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendige Reparatur durch den Vermieter nicht zumutbar durchführbar (z.B. große Entfernung von Göttingen/Kassel), darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zu einem Kostenbeitrag von € 100,- ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, sofern der Mieter prüfungsfähige Originalbelege spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges vorlegt und eine Haftung des Mieters für die durchgeführte Reparatur nicht aus anderem Grunde besteht.

2. Pflichten des Mieters

- 2.1. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Bei Verstößen hat er für alle Rechtsnachteile ohne jegliche Einschränkungen aufzukommen.
- 2.2. Nutzung und Nutzungsbeschränkung
 - 2.2.1. Das Fahrzeug darf in verkehrsüblicher Weise benutzt werden. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technische Regeln zu beachten. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren nur entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeuges und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeuges befördern. Das Fahrzeug darf nicht zu gewerblichen Personen- und/oder Güterverkehrs beförderung verwendet werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen zu verwenden. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
 - 2.2.2. Der Mieter eines LKW hat die Verpflichtung, das persönliche Kontrollbuch für jede einzelne Fahrt zu führen bzw. zu ergänzen. Der eingebaute EG-Fahrtenschreiber ist durch Einlegung der Kontrollschreiber für jede Fahrt gesondert zu bedienen. Die Lade papiere hat der Mieter mit sich zu führen, die erforderlichen Pausen sind einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt über die Höhe und Breite des LKW durch Einsicht in den Kfz-Schein zu überzeugen und diese Maße bei Durchfahrten von Hindernissen zu beachten. Bei Verstößen hat der Mieter für alle Rechtsnachteile ohne jegliche Einschränkungen aufzukommen.
- 2.3. Mietzins
Der Mietzins richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Maßgebend ist die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste. Der Mietpreis gilt stets ab und bis Vermieterstation. Der Tag der Anmietung wie auch der Tag der Rückgabe gelten jeweils als ganzer Tag. Wird das Fahrzeug an einem anderen Ort übergeben oder abgeholt, so sind dafür die im Vertrag ausgewiesenen Kosten zusätzlich zu zahlen. Der Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.
- 2.4. Mietzinszahlung
Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges die im Vertrag vereinbarte Kautions sowie eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch € 200,- verlangen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges sind die restlichen Kosten in bar zu zahlen. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, zahlungsfähig zu sein und die Mietwagenkosten in bar zahlen zu können.
- 2.5. Fahrzeugrückgabe
Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters erfolgen.
- 2.5.1. Für eine verzögerte Rückgabe gilt folgendes:
 - (1) Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten bis 1 Stunde überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine pauschale Entschädigung zu zahlen und zwar eine halbe Tagesmiete pro Tag. Weist der Vermieter für den Verspätungszeitraum eine konkrete Weitervermietungs möglichkeit an Dritte nach, entspricht die pauschale Entschädigung einer vollen Tagesmiete pro Tag der verzögerten Rückgabe. Erfolgt die Rückgabe nach 18:00 Uhr, gilt der nächste Werktag als Rückgabezeitpunkt. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
 - (2) Wird das Fahrzeug nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, so hat der Mieter für die weitere Besitzzeit keinen Anspruch auf Abrechnung nach dem abgeschlossenen Mietpreistarif. Vielmehr hat er ab dem nächsten Tag der Anmietung, also auch rückwirkend bis zum Tag der Rückgabe des Fahrzeuges den Mietpreis zu zahlen, der bei einer Tagesanmietung berechnet wird.
- 2.5.2. Bezüglich der vorgenannten Pauschalen bleibt dem Mieter der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer Schaden des Vermieters bzw. überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

- 2.6. Tritt der Mieter aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, vom Vertrag zurück oder nimmt er den Mietgegenstand nicht in Anspruch, ohne vom Vertrag zurückzutreten, so ist er verpflichtet, dem Vermieter ohne Nachweis Aufwendungsersatz in Höhe des durchschnittlichen Schadens von 50 % des Vertragswertes zu ersetzen. Dem Mieter bleibt auch hier der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer Schaden des Vermieters bzw. überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 2.7. Anzeigepflicht
Jede Art der Beschädigung des Fahrzeuges, gleich aus welchem Grund, ist ohne Verzögerung dem Vermieter zu melden. Die Meldung erfolgt unter den

Notfallnummern: 0172-5620756 oder 0173-7209699.

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sogleich, spätestens aber bei Rückgabe des Fahrzeuges, schriftlich unter Beifügung eines Unfallberichtes mit Skizze zu unterrichten. Namen und Anschriften der Beteiligten, Zeugen, Polizeidienststelle, Kennzeichen etc. sind anzugeben. Ein Schuldanerkenntnis darf vom Mieter nicht abgegeben werden. Der Mieter hat nach jedem Unfall die Polizei zu verständigen sowie sämtliche zur Aufklärung des Unfalles erforderlichen Feststellungen zu treffen. Brand-, Diebstahl- oder Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen verliert der Mieter jeden Anspruch aus der bei Vertragsabschluss vereinbarten Haftungsbe freiung.

3. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der hier vereinbarte Haftungsausschluss gilt generell nicht, wenn Schadensersatzansprüche des Mieters auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheitsvereinbarung des Mietobjektes beruhen. Der Begriff der Kardinalpflicht wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind ferner Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

4. Haftung des Mieters

- 4.1. Der Mieter haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten entstehen. Er haftet insbesondere für Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Lagerung im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges zurückzuführen sind, für Schäden, die durch das Ladegut entstehen, für Schäden an LKW, Aufbauten und Werbung an diesem, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrts höhe oder -breite entstehen und für Schäden, die aus Vernachlässigung seiner Sicherungspflichten des Fahrzeuges gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme entstehen.
- 4.2. Der Schadensumfang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 249 BGB und der Rechtsprechung hierzu im Bereich der Beschädigung von Kraftfahrzeugen.
- 4.3. Haftungsfreistellung für Schäden am verliehenen Fahrzeug
Der Mieter kann seine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden am verliehenen Fahrzeug durch Zahlung eines besonderen Entgeltes über eine Selbstbeteiligung in Höhe von 650,- € hinaus ausschließen. Diese Haftungsfreistellung muss bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart werden. Sofern
 - a) alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit ab 0,5 Promille oder Drogenkonsum beim Mieter bzw. Fahrzeugführer vorliegt oder
 - b) die Polizei nicht unverzüglich nach Schadenseintritt an dem Unfallort hinzugezogen wurde oder der Unfallschaden verspätet der Polizei gemeldet wurde (vgl. Ziff. 2.7) oder
 - c) der Schaden wegen einer Nichtbeachtung der Durchfahrts höhe (Zeichen 205 nach § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO) durch den Mieter eingetreten ist oder
 - d) der Schaden wegen Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite durch den Mieter eingetreten ist oder
 - e) der Mieter bzw. der Fahrzeugführer Unfallflucht im Sinne des § 142 StGB begangen hat,

gilt, dass die Haftungsfreistellung wegfällt, wenn der Mieter insoweit vorsätzlich gehandelt hat. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns ist der Vermieter berechtigt, die Haftung des Mieters über den Betrag der Selbstbeteiligung von 650,00 € hinaus in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechenden Verhältnis zu erweitern; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend hiervon gilt der Haftungsausschluss über den Betrag von 650,00 € hinaus zugunsten des Mieters wiederum dann uneingeschränkt, wenn die Verletzung der in den Buchstaben a) bis e) genannten Obliegenheiten durch den Mieter für den Eintritt oder die Feststellung des Schadens des Vermieters nicht ursächlich geworden ist, es sei denn, der Mieter hat die Obliegenheit arglistig verletzt.

- 4.4. Selbstbeteiligung für Haftpflichtschäden
Der Mieter haftet bei Haftpflichtschäden (insbesondere Schäden an fremdem Eigentum wie einem unfallgegnerischen Kfz) für von ihm verursachten Schäden, die der Vermieter als Halter ausgleichen muss, mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 600,- je Schadensfall. Dieser Schadensbetrag gleicht denjenigen Schaden des Vermieters aus, den dieser durch Verlust seines Schadensfreiheitsrabattes, Hochstufung usw. erleidet. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für Mieter als Unternehmer und Rechtswahl

Ist der Mieter eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB), so wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag die Zuständigkeit bei den zuständigen Gerichten in Göttingen vereinbart. Die Parteien schließen dabei die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen insgesamt aus. Der Vertrag unterliegt insgesamt deutschem Recht, auch wenn der Mieter das gemietete Fahrzeug in das Ausland verbringt.